

Allgemeine Regelungen zur Lieferung (REGIONALTARIF) von Gas und Strom der Stadtwerke Diez GmbH (SWD)

1. Zustandekommen des Liefervertrags, Lieferbeginn:

Nachdem der Kunde der SWD den Auftrag zur Belieferung mit Gas und/oder Strom erteilt hat, kommt der Liefervertrag durch Bestätigung der SWD in Textform zustande. Die SWD teilt dem Kunden das Datum des Lieferbeginns mit und stellt dem Kunden eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen gemäß § 41 Abs. 4 EnWG zur Verfügung. Das Datum des Lieferbeginns richtet sich danach, dass der SWD eine Bestätigung des Verteilnetzbetreibers sowie, bei einem Lieferantenwechsel, die Kündigungsbestätigung des bisherigen Lieferanten vorliegt. Beide Bestätigungen werden durch die SWD eingeholt.

2. Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Diez GmbH, Oraniensteiner Str. 5, 65582 Diez, Telefon 06432 9252-0, Telefax 06432 9252-90, E-Mail info@stadtwerke-diez.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Gas und/oder Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

3. Gegenstand des Liefervertrags:

Auf der Grundlage dieses Vertrags liefert die SWD dem Kunden an der vereinbarten Lieferanschrift Gas in Niederdruck und/oder Strom in Niederspannung. Nicht Gegenstand dieses Vertrags sind der Netzanschluss und die Anschlussnutzung. Hierfür ist der jeweilige Verteilnetzbetreiber zuständig. Auch nicht Gegenstand dieses Vertrags sind der Messstellenbetrieb und die Messung. Hierfür ist der jeweilige Verteilnetzbetreiber oder ein vom Kunden beauftragter Dritter zuständig. SWD wirkt am unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel mit.

4. Dauer des Liefervertrags, Kündigungsmöglichkeiten:

Der Liefervertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann erstmals nach Ablauf einer Grundlaufzeit von 24 Monaten gekündigt werden. Nach der Grundlaufzeit kann der Liefervertrag vom Kunden und von der SWD mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Der Kunde kann ferner bei Preisänderungen gemäß Ziff. 7 und bei Änderungen dieser Allgemeinen Regelungen (Ziff. 16) den Liefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu dem Termin der angekündigten Änderung kündigen. Der Gas- und /oder Strombezug kann separat gekündigt werden. SWD wird dem Kunden die Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Das gesetzliche Recht des Kunden und der SWD zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5. Lieferpreis:

Der Lieferpreis für Gas und/oder Strom setzt sich jeweils aus einem Grund- und Arbeitspreis zusammen. Mit ihm sind die auf die Energiebelieferung entfallenden Steuern, Abgaben, Umlagen und die sonstigen Kosten wie Beschaffungskosten, Netznutzungsentgelte abgegolten. Sofern ein Neukundenbonus zugesagt wurde, wird dieser einmalig im Zuge der nächstfolgenden Jahresverbrauchsabrechnung verrechnet. Danach besteht kein Anspruch mehr auf diesen Bonus.

6. Änderung der Entgelte bzgl. der Strom-Messung:

SWD führt das Entgelt für den Strom-Messstellenbetrieb in der jeweils geltenden Höhe mit den Netzentgelten an den zuständigen Netzbetreiber ab. Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde gemäß der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) festgelegten Erlösobergrenze. SWD berechnet die von ihr für den Messstellenbetrieb des Kunden zu zahlenden Entgelte im Rahmen des Grundpreises an diesen weiter.

Wird oder ist eine nach diesem Vertrag von der SWD belieferte Entnahmestelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) ausgestattet, schuldet nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich der Strom-Kunde dem Messstellenbetreiber das Entgelt für den Messstellenbetrieb, es sei denn, die SWD hat sich gegenüber dem Messstellenbetreiber zu dessen Zahlung verpflichtet.

Sofern SWD anstelle des Kunden verpflichtet ist, die Entgelte für den Messstellenbetrieb mit einem intelligenten Messsystem oder modernen Messeinrichtungen an den Messstellenbetreiber abzuführen (z. B. aufgrund eines mit dem Messstellenbetreiber abgeschlossenen Vertrages), berechnet SWD die von ihr für den Strom-Messstellenbetrieb des Kunden zu zahlenden Entgelte an diesen weiter. SWD wird dem Kunden die Höhe dieser Entgelte mitteilen, sobald sie ihr bekannt ist. SWD ist berechtigt, mit Messstellenbetreibern Vereinbarungen abzuschließen, nach denen die Abrechnung der Entgelte des Messstellenbetreibers für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen statt mit dem Kunden mit der SWD erfolgt.

7. Preisänderungen:

SWD wird den Arbeitspreis Strom und/oder Gas durch einseitige Leistungsbestimmung gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen an die Entwicklung ihrer diesbezüglichen Kosten anpassen, insbesondere dann, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Strom und Gas ändern. SWD wird Höhe und Zeitpunkte der Preisänderungen so bestimmen, dass Kostensenkungen nach den gleichen sachlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Bei jeder Preisanpassung sind Kostenerhöhungen und Kostensenkungen zu saldieren. Preisänderungen erfolgen nur zum Monatsersten; sie werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens einem Monat vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Der Kunde kann die Preisänderung gemäß § 315 Abs. 3 BGB gerichtlich überprüfen lassen. Bei einer Preisänderung auf Grundlage dieser Regelung hat der Kunde stets ein Sonderkündigungsrecht, auf das er von der SWD im Zusammenhang mit der Preisanpassung gesondert hingewiesen wird (siehe auch Ziffer 4).

8. Umzug:

Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde berechtigt, den Liefervertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn SWD dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift mitzuteilen. Macht der Kunde von diesem außerordentlichen Kündigungsrecht verspätet oder gar nicht Gebrauch, so haftet der Kunde gegenüber der SWD für die nach seinem Umzug an der ursprünglichen Lieferanschrift bis zur Beendigung des Liefervertrags entnommene Energie, soweit die SWD gegenüber dem örtlichen Verteilnetzbetreiber für die entnommene Energie haften müssen.

9. Abschlag:

Die SWD setzt monatliche Abschläge fest. Der erste Abschlag wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig. Beim Bezug von Gas und Strom werden separate Abschläge nach dem jeweils erwarteten Verbrauch festgesetzt. Diese werden erstmals in der Vertragsbestätigung mitgeteilt und später entsprechend der festgestellten Verbrauchsentwicklung und den Preisänderungen angepasst. Die SWD wird bei Erteilung einer Einzugsermächtigung die Abschläge jeweils zum 01. eines Monats für den laufenden Monat abbuchen. Erteilt der Kunde keine Einzugsermächtigung, verpflichtet er sich, die Abschläge zwischen dem 01. und 05. eines Monats für den laufenden Monat zu überweisen.

10. Ablesung, Recht zur Schätzung:

Der Verbrauch wird durch den jeweiligen Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber oder dem die Messung durchführenden Dritten erfasst und SWD mitgeteilt. Darüber hinaus kann SWD die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese unzumutbar ist. Bei einem berechtigten Widerspruch des Kunden wird SWD eine eigene kostenfreie Ablesung vornehmen. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder SWD aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, wird SWD den Verbrauch für die Abrechnung oder die Abrechnungsinformationen schätzen und dabei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigen. In diesem Fall wird SWD den geschätzten Verbrauch unter ausdrücklichem und optischen Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsabschätzung und den Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zu Grunde gelegten Faktoren in der Rechnung angeben und auf Wunsch des Kunden in Textform und unentgeltlich erläutern.

11. Abrechnung, Abrechnungsinformationen:

SWD erstellt auf Grundlage des gemäß Ziffer 10 ermittelten Verbrauchs und unter Berücksichtigung der gezahlten Abschläge einmal jährlich eine Abrechnung, in der auch die Art der Ermittlung des Zählerstandes angegeben wird.

Beim Bezug von Gas und Strom werden separate Abrechnungen gestellt. Auf Wunsch des Kunden kann auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung erfolgen sowie die Abrechnungen und Abrechnungsinformationen elektronisch übermittelt werden. SWD wird die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses dem Kunden zur Verfügung stellen. Erfolgt eine Abrechnung monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen. Alle Abrechnungen erfolgen für den Kunden unentgeltlich. Die Rechnungsbeträge werden zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung beim Kunden fällig.

Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Kunden, wird dieses vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet oder binnen zwei Wochen ausgezahlt. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, wird SWD binnen zwei Wochen auszahlen. Eine Nachforderung aus der Abrechnung wird SWD bei vorliegender Einzugsermächtigung zum Fälligkeitszeitpunkt abbuchen, andernfalls ist sie vom Kunden zu dem auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, an die SWD zu überweisen. SWD wird dem Kunden auf dessen Wunsch die Rechnung verständlich und unentgeltlich erläutern.

SWD wird Kunden, bei denen keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt und die sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnung entschieden haben, Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate oder auf Verlangen einmal alle drei Monate unentgeltlich zur Verfügung stellen. Soweit beim Kunden eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, wird SWD monatliche Abrechnungsinformationen unentgeltlich über das Internet zur Verfügung stellen. Nach Beendigung des Liefervertrags wird SWD eine unentgeltliche Abschlussrechnung stellen, die auf Wunsch elektronisch übermittelt wird. SWD wird auf Verlangen des Kunden, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie, soweit verfügbar, dem Kunden und zusätzlich einem von ihm benannten Dritten zur Verfügung zu stellen. Die ergänzenden Informationen umfassen kumulierte Daten mindestens für die vorangegangenen drei Jahre, längstens für den Zeitraum seit Beginn des Energieliefervertrages, und entsprechen den Intervallen der Abrechnungsinformationen.

12. Einwände gegen Abschläge und Rechnungen:

Einwände gegen die Festsetzung der Abschläge und gegen Rechnungen berechtigen den Kunden gegenüber der SWD zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, (1.) soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder (2.) sofern (a.) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Zeitraum ist und (b.) der Kunde von dem Messstellenbetreiber eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und (c.) solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. Gegen Ansprüche der SWD kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

13. Einstellung der Versorgung:

Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung des Kunden trotz Mahnung ist die SWD berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens zwei Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Der Kunde wird die SWD auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. SWD stellt dem Kunden die durch die Unterbrechung entstandenen Kosten in Rechnung. Diese betragen für **Gas:**

Mahnkosten Pauschale	4,50 €
Gebühren für Rücklastschriften	nach tatsächlichem Aufwand*
Einziehen der Forderungen durch Beauftragten vor Ort während der Arbeitszeiten**	23,50 €*
Inbetriebnahme des Gaszählers durch Beauftragten vor Ort während der Arbeitszeiten**	23,50 €*
Inbetriebnahme des Gaszählers durch Beauftragten vor Ort außerhalb der Arbeitszeiten**	72,00 €*

Kosten im Strom:

Mahnkosten Pauschale	4,50 €
Gebühren für Rücklastschriften	nach tatsächlichem Aufwand*
Einziehen der Forderungen durch Beauftragten vor Ort während der Arbeitszeiten**	23,50 €*

* Bruttopreise, beinhalten die Mehrwertsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

** Mo - Do: 7:00 - 16:15 Uhr, Fr: 7:00 - 12:30 Uhr

Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind. Spätestens vier Wochen vor einer Lieferunterbrechung wegen Nichtzahlung wird SWD den Kunden in geeigneter Weise über kostenfreie Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung gemäß § 41b Abs. 2 EnWG informieren.

14. Berechnungsfehler:

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, ist die Überzahlung von der SWD zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die SWD den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

Ansprüche nach dem vorstehenden Absatz sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

15. Störungen des Netzbetriebs:

Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Gas- oder Stromversorgung ist die SWD von ihrer jeweiligen Verpflichtung zur Lieferung von Gas oder Strom befreit, soweit es sich um eine Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Zuständig für Ansprüche des Kunden wegen Störung des Netzbetriebs ist derjenige Verteilnetzbetreiber, an dessen Netz der Kunde angeschlossen ist. Die SWD wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie der SWD bekannt sind oder durch die SWD in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

16. Streitbeilegungsverfahren für Verbraucher:

Die SWD wird Beanstandungen von Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind (Verbraucherbeschwerden), innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen ab Zugang bei der SWD beantworten. Wenn die SWD der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb dieser Frist abhilft, kann der Verbraucher die Schlichtungsstelle Energie anrufen (Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/2757240-0, www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de). Rechte der SWD und des Verbrauchers, die Gerichte anzurufen und ein anderes Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu beantragen, bleiben unberührt.

Daneben unterhält die Bundesnetzagentur einen Verbraucherservice für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel. 030/22480-500 oder 01805/101000, www.bnetza.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de).

17. Änderungen dieser Allgemeinen Regelungen:

Die SWD wird dem Kunden Änderungen dieser Allgemeinen Regelungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Der Kunde kann der Änderung innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung in Textform widersprechen und den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, siehe auch Ziffer 4 dieser AGB. Unterlässt der Kunde dies, gilt seine Zustimmung zu der Änderung als erteilt. Die SWD wird den Kunden hierauf in der Mitteilung der Änderung hinweisen. Änderungen dieser AGB sind nach Ziffer 17 nur möglich, soweit sich ein Anpassungsbedarf aus einer veränderten gesetzlichen Regelung, höchstrichterlicher Rechtsprechung oder einer vollenziehenden Anordnung einer Energieaufsichtsbehörde ergibt.

18. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen:

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags oder der AGB unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

19. Energiesteuerhinweis:

Gemäß § 107 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung gilt für den Bezug von Erdgas: "Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."